

lust verbunden denkt. Nimmt z. B. der Arzt A an B eine schmerz-  
hafte Operation vor, welche B von ihm verlangt hat, so weiß zwar A  
im Augenblicke seines Strebens (des „operativen Tuns“), daß B die  
„Schnitte“ unmittelbar vor Beginn des Tuns des A als mit eigener  
Unlust verbunden, trotzdem aber emotional günstig gedacht,  
nämlich als „Mittel“ dafür erwartet hat, daß seine eigene gegenwärtige  
Unlust unter Verbesserung des ihn betreffenden Wertgesamtzustandes  
durch jene „Schnitte“ verloren gehen und Lust gewonnen werden wird.  
Unzutreffend wäre es auch, „Gewalt“ als solche Wirkung zu bestimmen,  
welche sich als adäquate Erfüllung in Beziehung zu einem Streben  
darstellt, in welchem der Strebende jene Wirkung als solche Wirkung  
gedacht hat, die mit Unlust eines Anderen verbunden sein  
wird. Denn ganz abgesehen von dem Umstande, daß ein Strebender  
häufig weiß, daß die adäquate Erfüllung seines Strebens zwar mit Un-  
lust eines Anderen verbunden sein wird, trotzdem aber von dem An-  
deren als „Mittel“ emotional günstig gedacht wurde, gibt es auch genug  
Fälle, in welchen der Strebende weiß, daß ein Anderer die Erfüllung  
dieses Strebens als „nicht mit eigener Unlust verbunden“ denkt, während  
sie in Wahrheit mit seiner Unlust verbunden sein wird. Sagt also z. B.  
der Zahnarzt zum Patienten: „Das Ziehen des Zahnes wird nicht  
schmerzen“ und nimmt, nachdem er beim Patienten Glauben gefunden  
hat, den Eingriff vor, mit dem Wissen, „daß es doch schmerzen wird“,  
so ist er selbstverständlich trotz dieses Wissens kein „Gewalttätiger“,  
weil er eben weiß, daß der Patient unmittelbar vor Beginn des „Zahn-  
ziehens“ die Wirkung nicht ungünstig emotional gedacht hat. Schließ-  
lich kann „Gewalt“ auch nicht bestimmt werden als adäquate Erfüllung  
eines Strebens, welche mit Unlust eines Anderen verbunden  
ist. Denn wenn z. B. A dem B eine Mitteilung macht, die Unlust  
des B erweckt, ohne daß A diese Unlust vorausgesehen hat, so ist A  
selbstverständlich kein Gewalttätiger, wenn ihm nicht in seinem Streben  
das Wissen zugehörte, daß B solche Mitteilung emotional ungünstig  
denke. „Gewalt“ ist also eine Wirkung lediglich als adäquate Erfüllung  
eines Strebens, in welchem auch gewußt wurde, daß ein Anderer jene  
Wirkung emotional ungünstig gedacht hat, und zwar in jenem vor  
Beginn des Gewalt-Strebens letzten Augenblicke, da er  
sie überhaupt dachte, als solche Wirkung gedacht hat,  
durch welche unter Verschlechterung des ihn betreffenden  
Interessengesamtzustandes eigene Lust verloren und eigene  
Unlust gewonnen würde. Sagt also z. B. jemand, der an einer seiner  
Meinung nach unheilbaren Krankheit leidet, zu seiner Pflegerin: „Bitte,  
geben Sie mir eine starke Injektion, damit ich endlich sterben kann“,  
so übt die Pflegerin, wenn sie diese Bitte erfüllt, keine Gewalt gegen  
den Kranken, wenn sie auch weiß, daß der Kranke früher derartige